

Das Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers in der Transportversicherung

Der Fall M

Vesna Polić Foglar*

Mit der Unterzeichnung der (üblichen und meistens vorgedrückten) Quittung und Rechtsabtretung gegenüber seinen Versicherer bestätigt der Versicherungsnehmer, dass seine gesamte Forderung entschädigt wurde. Dies tut er meistens auch in dem Fall, wenn ihm der vertragliche Selbstbehalt abgezogen wurde und seine Bestätigung somit der Wahrheit nicht entspricht.

Wenn der Haftpflichtbetrag die ganze Forderung nicht deckt, kann der Geschädigte den nicht gedeckten Teil vom haftpflichtigen Frachtführer einfordern. Dem Versicherer steht ein Regressanspruch nur im Rahmen des danach noch verbleibenden Haftpflichtanspruchs zu.

Die Autorin regt an, für Fälle eines vereinbarten Selbsthalts die Formulierung des Art. 27 ABVT und des üblichen Quittung und Rechtsabtretungsformular zu ändern.

Fallbeschreibung

Der Kunde M hat eine übliche ABVT¹ Pauschalpolice für seine Handelsware abgeschlossen. Die Police sieht einen Selbstbehalt von 20'000.- Fr. pro Schadenfall vor.

In der Nacht von Sonntag, den 23.5.2010 auf Montag, den 24.5.2010 wurde in Spanien auf dem Weg zum Bestimmungsort ein Teil einer Sendung Schuhe, im Wert von 47'664.- US Dollar, gestohlen. Der Fahrer des LKW hielt in der Nacht an einer Raststätte und legte sich schlafen. Die Ware wurde zwischen 23 und 9 Uhr entwendet. Bruttogewicht 1'075 kg.

Am 22.7.2010 hat der Transportversicherer folgende Erledigung vorgenommen

Forderung	USD 47'664.-
./. Selbstbehalt	<u>USD 19'200.-</u>
Entschädigung	USD 28'464.-

und dem Kunden eine Quittung und Rechtsabtretung gesandt. Nach einigen Mahnungen hat der Kunde am 9.9.2010 die unterschriebene Form retourniert und somit bestätigt:

With our signature we confirm that

- the above mentioned amount (USD 28'464.00) has been paid by A. Insurance Company Ltd.

- with this payment we are indemnified in full for this claim

and all rights for the full amount, against third parties in respect to the damage/loss regarding the above mentioned claim, are assigned to A. Insurance Company Ltd.

Am 27.10.2010 hat der Transportversicherer ein Regressbüro beauftragt, einen Regress gegen den luxemburgischen Frachtführer K einzuleiten. Der Frachtführer hat jedoch mitgeteilt, dass er in Höhe des Betrages von 10'325,99 Eur. (die CMR Haftungsbeschränkung, = USD 14'725.89) schon an den Kunden M reguliert hat. Gemäss der unterzeichneten Schaden-Quittung und Abfindungserklärung seien alle Ansprüche gegen den Frachtführer somit endgültig abgegolten. Der beigelegten Quittung vom 23.12.2010 ist folgendes zu entnehmen:

*Mit der Zahlung des vorstehenden Betrages (10'325,99 Eur) sind unsere Ansprüche endgültig abgegolten.
By payment of the aforementioned amount our claim has become finally settled.*

¹ Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten (ABVT 2006) des Schweizerischen Versicherung Verbänden (SVV)

Regressmöglichkeiten – Haftpflicht des schadenverursachenden Frachtführers

Angenommen, dass der Schaden grobfahrlässig verursacht wurde (Übernachten an einem unbewachten Parkplatz u. ä.) kann der Transportversicherer den ganzen ausbezahlten Betrag fordern. Mit der Schadenquittung hat der Kunde M nämlich nur bestätigt, dass seine, und nicht die gesamten, Ansprüche abgegolten worden sind. Praktisch wird jedoch äusserst schwierig sein, die Grobfahrlässigkeit zu beweisen und den Frachtführer dazu zu bewegen, nochmals einen Regressbetrag zu entrichten.

Geht man von einer beschränkten CMR-Haftung aus, hat der Frachtführer mit der Zahlung an den Kunden M den vollen Betrag seiner Haftung erschöpft.

Es stellt sich die Frage, wer in der gegebenen Situation, in welcher der Haftpflichtbetrag die ganze Forderung nicht deckt, die Regressforderung gegen den Frachtführer überhaupt hätte stellen dürfen.

Gemäss der herrschenden Meinung gilt auf dem Gebiete der privaten Schadensversicherung, zu welcher die Transportversicherung auch gehört, der Grundsatz, die geschädigte Person dürfe sich zwar nicht bereichern, hingegen bis zur vollen Schadensdeckung vor der Versicherung auf Haftpflichtige greifen.² In einer solchen Situation kommt Art. 88 SVG³ zur Anwendung.

Art. 88 Bedingungen des Rückgriffs

Wird einem Geschädigten durch Versicherungsleistungen der Schaden nicht voll gedeckt, so können Versicherer ihre Rückgriffsrechte gegen den Haftpflichtigen oder dessen Haftpflichtversicherer nur geltend machen, soweit dadurch der Geschädigte nicht benachteiligt wird.

Gemäss BGE 117 II 609, 627 gilt dieser Grundsatz im gesamten Haftpflichtrecht.⁴

In anderen Worten bedeutet das Quotenvorrecht, dass die Versicherung nicht zum Nachteil des Geschädigten Regress nehmen darf. Ersetzt sie nur einen Teil des Schadens, so kann der Geschädigte den nicht gedeckten Teil vom Haftpflichtigen einfordern, und der Versicherung steht ein Regressanspruch nur im Rahmen des danach noch verbleibenden Haftpflichtanspruchs zu.⁵

Das Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers und die ABVT

Der Art. 27 Geltendmachung der Rückgriffsrechte der ABVT bestimmt jedoch folgendes:

Werden ohne Zustimmung des Versicherers Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen des Versicherers zu unterzeichnen.

² KELLER, Haftpflicht im Privatrecht, Band II, S. 211

³ Strassenverkehrsgesetz (SVG) 741.01 vom 19. Dezember 1958

⁴ Erwägung 11 c) Wird einem Geschädigten durch Versicherungsleistungen der Schaden nicht voll gedeckt, so können Versicherer ihre Rückgriffsrechte gegen den Haftpflichtigen oder dessen Haftpflichtversicherer gemäss Art. 88 SVG nur geltend machen, soweit dadurch der Geschädigte nicht benachteiligt wird. Gemäss Art. 88 SVG steht dem aus einer Versicherung anspruchsberechtigten Geschädigten, der den haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherer belangt und dabei seinem eigenen, kraft Subrogation vorgehenden Versicherer in Konkurrenz tritt, bis zur Höhe seines vollen effektiven Schadens die Priorität zu, und zwar selbst im Falle eines leichten oder schweren Selbstverschuldens (BGE 93 II 407 ff., 423 E. 6). Dieses vom Bundesgericht aus Art. 88 SVG abgeleitete Quotenvorrecht des Geschädigten wurde später aus dem Bereich des SVG gelöst und auf das ganze Haftpflichtrecht angewendet (für Einzelheiten vgl. KELLER, Bd. II, S. 191 ff.; OFTINGER/STARK, a.a.O., § 26 Rz. 428 f.). Dieses Privileg will den Geschädigten nicht bereichern, sondern vor ungedecktem Schaden bewahren. - www.servat.unibe.ch/dfr/bge/c2117609.html

⁵ KELLER, *ibid.*

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt der Versicherer. Dieser ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis des Versicherers darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

Daraus können hier zwei Fragen gestellt werden.

1. Auch wenn der Versicherer nur einen Teil des Schadens vergütet hat, sieht Art. 27 vor, dass der Versicherungsnehmer sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer abtritt. Ist diese Bestimmung in Ordnung oder soll sie auf den tatsächlich ausbezahlten Betrag beschränkt werden?

2. Der Kunde M hat eindeutig ohne Wissen seines Versicherers Schadenersatz von einem Dritten verlangt. Hat er somit gegen das Verbot, ohne das Einverständnis des Versicherers einen von Dritten angebotenen Schadenersatz anzunehmen, verstossen? Wenn ja, was ist hier die Sanktion?

Mit der Unterzeichnung der Quittung und Rechtsabtretung gegenüber seinen Versicherer hat der Kunde M zwar bestätigt, dass mit einem Teilbetrag von USD 28'464.- (da der Selbstbehalt abgezogen wurde) seine gesamte Forderung aus diesem Schadenfall entschädigt wurde, obwohl dies der Wahrheit nicht entspricht. Somit konnte er auch nicht sämtliche Rechtsansprüche aus diesem Schadenfall gegenüber Dritten an den Versicherer abtreten, sondern nur für den tatsächlich erhaltenen Betrag. Es stand ihm somit frei, für den Selbstbehaltsbetrag eine Entschädigung direkt von dem Schadenverursacher zu fordern.

Es ist offensichtlich, dass weder der Vorgedruckte Text der Quittung und Rechtsabtretung noch der Art. 27 ABVT für die Warenpolice mit einem Selbstbehalt geeignet sind. Es ist zu empfehlen, die Formulierung des 2. Satzes des Art. 27 ABVT: *Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab.* mit der Fassung: *Der Versicherungsnehmer tritt die Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten in Höhe der vom Versicherer geleisteten Entschädigung an den Versicherer ab.* zu ersetzen. Die Quittung und Rechtsabtretung soll dann auch entsprechend abgeändert werden.

Trotz aller Unklarheiten sind wir der Meinung, dass der Kunde M seine Obliegenheiten in diesem Fall nicht verletzt hat. Er hat erst nach Erhalt der Versicherungsentschädigung seine Forderung an den Frachtführer gestellt. Mit der Unterzeichnung der Abfindungserklärung und der Bestätigung, dass seine Ansprüche endgültig abgegolten worden sind, hat er den Frachtführer von seiner eventuellen Haftung gegenüber den Versicherer nicht befreit.

Es wäre geschickter gewesen, wenn der Kunde M den Versicherer über seine Absicht, eine Forderung gegen den Frachtführer zu stellen, orientiert hätte. Aber der Versicherer hätte ihn diesbezüglich auch ansprechen können, insbesondere in Anbetracht dessen, dass der Selbstbehalt relativ hoch war und dass es Chancen gab, Grobfahrlässigkeit des Frachtführers zu beweisen. Hätten die beiden Parteien den Regress gemeinsam eingeleitet, wäre ihre Position sicher stärker gewesen. Mit dem Regresserlös müssten dann wohl aber in erster Linie die Direktansprüche des Versicherungsnehmers befriedigt werden.

* Dr. Vesna Polić Foglar, Juristin aus Zürich